

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 7.

Dresden, am 15. Januar

1858.

Siebente öffentliche Sitzung der ersten Kammer
am 9. Januar 1858.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Entschuldigungen. — Berathung des von der ersten Deputation der ersten Kammer adoptirten Berichts der ersten Deputation der zweiten Kammer über das königliche Decret, zwei auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde bezüglich der Schönburg'schen Recessherrschaften erlassene Verordnungen betr. Beschlussfassung durch Namensaufruf. — Berathung des Berichts der vierten Deputation über die Beschwerde und eventuelle Petition der Rechtscandidate Dr. jur. Schelcher und 9 Genossen wegen Verzögerung ihrer Immatriculation als Sachwalter betr. Beschlussfassung.

Die Sitzung beginnt 5 Minuten vor 11 Uhr in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. v. Zschinsky und der Herren königl. Commissare Dr. Krug und Dr. Schwarze und 30 Mitgliedern, mit Verlesung des vom Secretär Wimmer über die letzte Sitzung aufgenommenen Protokolls, welches ohne Erinnerung genehmigt und von den Herren v. Böhlau und Freiherrn v. Welck mitunterzeichnet wird.

Präsident v. Schönfels: Wir wenden uns nun zum Registrandenvortrag und ich ersuche den Herrn Secretär Wimmer denselben zu bewirken.

(Nr. 104.) Herr Bischof Forwerk bittet dringlicher Amtsgeschäfte in Bauken halber um Urlaub auf die Zeit vom 9. bis zum 16. d. M.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat vernommen, aus welchen Gründen und bis wie lange der Herr Bischof Forwerk Urlaub verlangt, und ich frage, ob die Kammer denselben bewilligt? — Einstimmig Ja.

(Nr. 105.) Erklärung des Herrn Rechtsanwalts und Notars Günther v. Bünau zu Radeburg, vom 7. Januar 1858, nach welcher derselbe sein unter Nr. 93 dieser Registrande eingereichtes Gesuch um Uebertragung der vacanten Archivarstelle wieder zurücknimmt.

Präsident v. Schönfels: Wird ad acta zu nehmen sein und die Zeugnisse, die Herr v. Bünau eingereicht hatte, werden denselben zurückgegeben werden.

I. R. (I. Abonnement.)

(Nr. 106.) Petition des Stadtraths und des Stadtverordnetencollegiums zu Bernstadt, vom 3. Januar 1858, um Verwendung bei der hohen Staatsregierung für Chaufsurung der Straße von Löbau nach Bernstadt und von da bis an die königlich preussische Landesgrenze.

Präsident v. Schönfels: Diese Petition wird gleich wie die sämtlichen Petitionen, die sich auf den Straßenbau beziehen, an die zweite Kammer abzugeben sein. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 107.) Petition des Gutsbesizers Karl Wilhelm Jünger zu Oberbobritsch, vom 3. Januar 1858, um Wiedererstattung der Kaufgelder sammt Zinsen für das vom Staate käuflich erworbene und ihm entzogene Jagdrecht auf den Oberbobritscher Fluren.

Präsident v. Schönfels: Diese Petition wird, wie es mit mehreren andern dieser Art geschehen, an die zweite Kammer abzugeben sein, bei welcher das Jagdgesetz zuerst zur Berathung kommt; das Directorium ist indessen in Bezug auf die vorliegende Petition der Ansicht, sie zur Kenntniß der Kammer zu bringen durch Vorlesung, weil aus dieser Petition sehr deutlich hervorgeht, zu welchen Unzuträglichkeiten der jetzige Zustand in Bezug auf das Jagdwesen führt. Ich ersuche den Herrn Secretär die Vorlesung zu bewirken. Die Petition lautet:

Laut gerichtlich vollzogener Kaufsurkunde vom 31. Juli 1835 und Bestätigung derselben durch das königl. hohe Finanzministerium vom 21. September desselben Jahres, hat der verstorbene Erbgerichtsauszügler und Gutsbesizer, Herr Karl Gottlieb Jünger hier, die Jagdgerechtigkeit der hohen, Mittel- und Niederjagd auf den Oberbobritscher Fluren, mit Ausschluß der Niederjagd auf dasigem Erbgerichtsgrundstücke von dem Staate um

Eintausend Thaler
1000 Thaler in Biffern

erb- und eigenthümlich erworben.

Leider wurde demselben, dessen legaler Erbe ich bin, mit vielen andern in Folge der Bestimmung der sogenannten deutschen Grundrechte dies wohl erworbene Eigenthum mit einem Male und ohne alle und jede Entschädigung entzogen, und Gesuche desselben um Wiedererstattung blieben fruchtlos.

Da nun von Seiten der hohen Staatsregierung der hohen Ständeversammlung ein Gesetzentwurf, die Jagdfrage betreffend, zur Berathung vorgelegt ist, der gewiß die Ausgleichung jener Ungerechtigkeit mit im Auge hat und auch von der hohen Ständeversammlung zu erwarten steht